

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190).

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Stadt Kleve errichtet, betreibt und unterhält in Gemeinschaftsarbeit mit der Gemeinde Bedburg-Hau ein öffentliches Wassersportzentrum im Sternbusch.

Trägerin des Wassersportzentrums wird die Stadt Kleve. Sie übernimmt dessen Erstellung, Verwaltungsführung, Unterhaltung und Betrieb in ihre Zuständigkeit und Verantwortung.

§ 2

Ausschuss für das Wassersportzentrum

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für das Wassersportzentrum gebildet. Er hat beratende Funktion und arbeitet den Räten der Stadt Kleve und Gemeinde Bedburg-Hau Empfehlungen aus.

Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern. In ihn werden seitens der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau je drei Ratsmitglieder und der Hauptgemeindebeamte entsandt.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Der Gemeinde Bedburg-Hau steht das Recht zu, bei allen Fragen mitzuwirken, die die Bauplanung und -ausführung des Wassersportzentrums wie dessen Betrieb und Unterhaltung betreffen. Ihr ist rechtzeitig die Möglichkeit zu geben, zu allen beabsichtigten baulichen und betrieblichen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

Der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Bedburg-Hau bedürfen:

1. Die Vergabe der Planungsarbeiten,
2. die Entscheidung über alle zur Ausführung kommenden Planungsentwürfe für die Erstellung des Wassersportzentrums,
3. die Vergabe aller Bauarbeiten,
4. jede Erweiterung und Verbesserung der Anlage sowie die dazugehörigen Planungsentwürfe,
5. alle Grundstücksgeschäfte in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Erweiterung der Anlage,
6. die Durchführung von Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen, falls deren Kosten 2.556,46 € übersteigen,
7. die Einstellung des Dienstpersonals.

Die Stadt Kleve ist berechtigt, die Benutzung des Wassersportzentrums durch eine Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Bedburg-Hau.

§ 4

Berechnungsgrundlage zur Aufteilung der Grundstücks-, Herstellungs- und Einrichtungskosten

Die Grundstücks-, Herstellungs- und Einrichtungskosten werden auf die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau folgendermaßen aufgeteilt:

1. Die erste Hälfte wird nach dem Verhältnis umgelegt, in dem die Einwohnerzahlen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau zueinander stehen.
2. Die zweite Hälfte wird von den Beteiligten in dem Verhältnis aufgebracht, in dem ihre Umlagegrundlagen der Kreisumlage zueinander stehen.
3. Es gelten die Einwohnerzahlen und Umlagegrundlagen, die zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 1972 vorliegen.

§ 5

Zahlungsweise

Die Gemeinde Bedburg-Hau zahlt ihren Kostenanteil in Teilbeträgen aufgrund besonderer Bedarfsanforderung, sofern der Baufortschritt und die Inanspruchnahme der übrigen Finanzierungsmittel dies rechtfertigen.

§ 6

Kosten späterer Erweiterungen

Die Kosten späterer Erweiterungen oder Verbesserungen werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 aufgeteilt. Die Einwohnerzahlen und Umlagegrundlagen werden dem Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr entnommen, in dessen Verlauf die Gemeinde Bedburg-Hau ihre Zustimmung zu der Erweiterung oder Verbesserung gegeben hat.

§ 7

Berechnungsgrundlage zur Aufteilung der Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten werden in entsprechender Anwendung des § 4 Ziffern 1 und 2 aufgeteilt. Maßgeblich für die Aufteilung der Unterhaltungs- und Betriebskosten sind die Einwohnerzahlen und Umlagegrundlagen, von denen das für das jeweilige Rechnungsjahr geltende Finanzausgleichsgesetz ausgeht.

§ 8

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 31. Dezember für das abgelaufene Rechnungsjahr. Die Abrechnungen müssen jeweils bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres vorliegen.

§ 9
Kündigung

Eine Kündigung der Vereinbarung kann nicht vor dem 01. Januar 2000 erklärt werden. Von diesem Zeitpunkt an kann sie mit fünfjähriger Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Frist beginnt mit dem 01. Januar des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem die Kündigung erklärt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform und muß gegen Zustellungsnachweis zugestellt werden.

§ 10
Auseinandersetzung

In jedem Fall der Auflösung der Vereinbarung findet zwischen den Vertragspartnern eine Auseinandersetzung statt. Dazu wird der derzeitige Wert des Wassersportzentrums ermittelt. Von dem gefundenen Wertansatz wird der Gemeinde Bedburg-Hau der Betrag erstattet, der dem Prozentsatz entspricht, mit dem diese sich an den Grundstücks-, Herstellungs-, Einrichtungs- und Erweiterungskosten beteiligt hat.

Über Art und Weise der Wertermittlung, insbesondere über die Bestellung eines oder mehrerer Gutachter wird zwischen den Parteien eine Vereinbarung getroffen. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt das nach § 11 zu berufene Schiedsgericht die Art und Weise der Wertermittlung.

§ 11
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzender ist ein sachverständiger Beamter des höheren Dienstes der Bezirksregierung, den der Regierungspräsident bestellt. Die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau bestimmen je einen Beisitzer.

§ 12
Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 13

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung einer öffentlichen Freibadanlage vom 17. September 1964 verliert mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Kleve, den 04. Juli 1973

Dr. Schröer
Stadtdirektor

Für die Stadt Kleve
(LS.)
Dr. Pfirrmann
Erster Beigeordneter

Bedburg-Hau, den 22. Oktober 1973

Binn
Gemeindedirektor

Für die Gemeinde Bedburg-Hau
(LS.)
Istas
Beigeordneter

Genehmigung

Nach §§ 24 und 29 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau am 04. Juli/22. Oktober 1973 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines öffentlichen Wassersportzentrums.

Kleve, den 13. Dezember 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Dr. Schneider